

Bekanntmachung

Die RT Recycling- und Aufbereitungs- GmbH & Co. KG Thüringen, Coburger Straße 35 in 96253 Untersiemau stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BbergG) für die Erweiterung des Kalksteintagebaus Lohma im Landkreis Weimarer Land, 99444 Blankenhain, Gemarkung Großlohma. Das Vorhaben umfasst die Flurstücke 243/3, 423, 422, 421, 420, 419, 230/2, 233/3, tlw. 227/2, tlw. 231/2, tlw. 229/2, tlw. 227/1, tlw. 231/4, tlw. 229/1, 232/2, 232/4, 225/1 und 226, Flur 5 und die Flurstücke 213, 189 und 199, Flur 4, Gemarkung Großlohma.

Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1b) Anstrich aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.

Das TLUBN ist in diesem **Planfeststellungsverfahren** Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

1. Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen mit UVP-Bericht vom 24. Januar 2022, eingereicht am 07. März 2022 zum Vorhaben werden in der Zeit vom

02. Januar 2023 bis einschließlich 01. Februar 2023

- in der Stadt Blankenhain, Bauamt, Marktstraße 4 in 99444 Blankenhain

Montag und Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag und	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- im Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, Zimmer 306

Montag bis Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer geplanten Einsichtnahme telefonisch nach den aktuell geltenden pandemiebedingten Zugangsbedingungen vor Ort.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich **01. März 2023** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Etwaige Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt nach § 17 Abs. 1 VwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als

Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, werden unberücksichtigt gelassen. Ebenso werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden am

**19. April 2023 ab 10.00 Uhr in der Waldgaststätte Müllershausen,
Müllershausen 1 in 99444 Blankenhain**

erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert über den Termin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
a) können die Personen, die Einwendungen erhoben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; und
b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen und/oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Amtliche Bekanntmachungen und die auszulegenden Antragsunterlagen werden auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Anhörungs- und Auslegungsverfahren; Bergbau sowie dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 29. November 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert